Kapitel 05 073 Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

05 073 Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01	153	Gebühren und tarifliche Entgelte	992 000	1 062 000	-70 000	900
112 01	153	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	1 600	1 600	_	_
119 01	153	Vermischte Einnahmen	3 400	3 400	_	_
		Übrige Einnahmen				
232 10	153	Zuweisungen der Länder	223 500	69 700	+153 800	80
361 20	871	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	47 500	218 800	-171 300	_
		Gesamteinnahmen Kapitel 05 073	1 268 000	1 355 500	-87 500	980

Erläuterungen

Zu Kapitel 05 073:

Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht, die am 1.1.1971 in Köln errichtet wurde, ist nach Art. 1 Abs.1 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 (GV.NW. S. 102), geändert durch Staatsvertrag vom 4. Dezember 1991 (GV.NW. S. 275), der den Beitritt der neuen Länder regelt, eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Zentralstelle hat nach Artikel 2 des Staatsvertrages die Aufgabe,

- 1. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und sie durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern,
- 2. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten,
- 3. Auskünfte über Fernlehrgänge zu erteilen und über Möglichkeiten der Bildung durch Fernunterricht zu beraten,
- 4. Fernlehrgänge, die auf verträglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und allgemeine oder berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand landesrechtlicher Regelungen ist, auf Antrag des Veranstalters zu überprüfen.

Die Zentralstelle ist für die Länder zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (FernUSG).

Zu Titel 111 01:

Veranschlagt sind die von den Fernlehrinstituten zu zahlenden Gebühren nach der Gebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

- 1. für die Zulassung von Lehrgängen,
- 2. für die Zulassung wesentlicher Änderungen und
- 3. für die Überprüfung des Fortbestandes der Zulassungsvoraussetzungen.

Zu Titel 112 01:

Nach § 21 des Fernunterrichtsschutzgesetzes können Geldbußen erhoben werden.

Zu Titel 232 10:

Nach Artikel 14 Abs. 2 des Staatsvertrages vom 16. Februar 1978 / 04. Dezember 1991 sind sämtliche Einnahmen der Zentralstelle zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge sind durch die vertragschließenden Länder zu erstatten.

Anteil der Länder (ohne Nordrhein-Westfalen)	223 500 EUR
Der Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt.	59 900 EUR

Zu Titel 361 20:

Haushalts- und rechnungsmäßiger Nachweis der Übertragung von Überzahlungen der Länder.

Kapitel 05 073 Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

Personalausgaben

Planstellen 2017 2016 Bes.Gr. A 16 1 1 Leitender/Leitende Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin Bes.Gr. A 15 1 Regierungsschuldirektor/Regierungsschuldirektorin -in der Schulaufsicht-1 - in der Zentralstelle für Fernunterricht -Bes.Gr. A 13 Regierungsoberamtsrat/Regierungsoberamtsrätin 1 1 3 3 Planstellen davon Dienstwohnungsinhaber Gliederung nach Laufbahngruppen 2 2 Höherer Dienst 1 Gehobener Dienst Mittlerer Dienst Einfacher Dienst 427 01 153 5 000 5 000 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. 428 01 153 640 300 638 000 +2 300 578 441 01 153 Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Beamtinnen und Beamte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige. 8 400 4 400 +4 000 Sächliche Verwaltungsausgaben 511 01 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände..... 67 700 67 700 49 517 01 153 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume. 17 800 17 800 17 518 01 153 Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume..... 90 700 90 700 93 518 02 153 Mieten und Pachten für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge..... 7 800 7 800 10 519 03 153 Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen. 3 700 3 700 1 526 01 71 900 81 800 -9 900 57

Erläuterungen

Zu Titel 428 01:

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2017	Stellensoll 2016	mehr (+) / weniger (–)
Höherer Dienst	1	1	_
Gehobener Dienst	6	6	_
Mittlerer Dienst	3	3	_
Gesamt	10	10	

Zu Titel 511 01:

1.	Geschaftsbedarf	10 000	EUR
2.	Kommunikation (Bücher und Zeitschriften)	7 000	EUR
	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände		EUR
4.	Sonstiges (Rundfunk-, Post- und Fernmeldegebühren)	13 000	EUR
Zus	sammen	67 700	EUR

Zu Titel 517 01:

1.	Heizung, Strom, Gas, Wasser	10 080 EUR
2.	Reinigung	6 700 EUR
	Sonstiges	
7119	sammen	17.800 FUR

Zu Titel 518 01:

Für Mieten und Pachten der nachstehend aufgeführten Grundstücke, Gebäude und Räume:

Bezeichnung und Lage	Haupt- und Nebenfläche (qm)	Jahresmiete 2017 (EUR)
Köln, Peter-Welter-Platz 2	731	90.700
Zusammen	731	90.700

Zu Titel 518 02:

Veranschlagt sind die Kosten für die Anmietung der Kopiergeräte.

Zu Titel 519 03:

Es handelt sich um die Kosten für Instandsetzung und Instandhaltung, soweit sie nach dem Mietvertrag von der Zentralstelle zu tragen sind.

Veranschlagt sind die Kosten der

1.	Renovierung	2 900 EUR
2.	Instandhaltung	800 EUR
Zus	sammen.	3 700 EUR

Zu Titel 526 01:

Im Rahmen ihres Prüfauftrages nach dem FernUSG (§ 12 Absatz 2) hat die ZFU u.a. zu prüfen, ob der Lehrgang geeignet ist, die vertraglich vereinbarten Ziele zu erreichen bzw. (bei berufsbildenden Lehrgängen) die nach dem Berufsbildungsgesetz sowie ergänzenden Rechtsnormen vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Aufgrund der Vielzahl von zugelassenen Lehrgängen (derzeit über 3.000) kann die ZFU bei einem Personalbestand von 13 Vollzeitäquivalenten, davon 6 im pädagogischen Bereich, nicht für das gesamte denkbare fachliche Spektrum an Fernlehrgängen die erforderliche Fachkompetenz im Hause vorhalten. Aus diesem Grund arbeitet die ZFU seit jeher mit einem Stamm von mehreren Hundert Fachgutachtern/-innen zusammen, die die curricularen Lehrgangsinhalte zur Entscheidungsvorbereitung prüfen. In 2013 sind entsprechend 130 externe Gutachten in Auftrag gegeben worden.

Die Kosten sind unter Zugrundelegung der Honorarordnung der Zentralstelle veranschlagt.

Kapitel 05 073 Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln

Kapite Titel	I	Zana alih a attau	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Fı Kenn	unkt ziffer	Zweckbestimmung	2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
527 01	153	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	7 400	7 400	_	3
529 10	153	Zur Verfügung des Leiters der Zentralstelle	200	200	_	_
529 20	153	Aufwand der Personalvertretung	100	100	_	_
531 00	153	 Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 geleistet werden. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO darf das Amtliche Mitteilungsblatt an staatliche Schulen unentgeltlich abgegeben werden. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO darf der Ratgeber für Fernunterricht an andere staatliche Stellen und an Interessenten unentgeltlich abgegeben werden. 	600	3 800	-3 200	_
538 10	153	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	_	45 000	-45 000	41
547 10	153	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	1 200	1 200	_	4
		Ausgaben für Investitionen				
812 10	153	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.	_	_	_	19
		Besondere Finanzierungsausgaben				
961 10	871	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.	_	_	_	_
981 10	891	Erstattung von Versorgungsbezügen an Kapitel 05 900 Titel 381 10	174 000	169 000	+5 000	171
981 11	891	Erstattung von Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfänger der ZFU aufgrund der Beihilfeverordnung an das Kapitel 05 900 Titel 381 11	8 300	11 200	-2 900	8
981 51	891	Erstattung der Zuführung an das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" für Besoldungsempfänger (Kapitel 20 020 Titel 381 51)	3 900	3 400	+500	3
981 52	891	Erstattung der Zuführung an das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" für Versorgungsempfänger (Kapitel 20 020 Titel 381 52)	3 100	2 800	+300	2
		Gesamtausgaben Kapitel 05 073	1 327 900	1 374 300	-46 400	1 255

Erläuterungen

Zu Titel 529 10:

Aus diesen Mitteln sind die Ausgaben zu bestreiten, die dem Leiter der Zentralstelle für außergewöhnlichen Aufwand im dienstlichen Interesse entstehen. Die Ausgaben sind im Einzelnen zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

Zu Titel 529 20:

Veranschlagt nach der Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Personalvertretungen vom 25. Februar 1976 (GV. NW. S. 89).

Zu Titel 531 00:

Von dem Ansatz entfallen auf	
1. Amtliches Mitteilungsblatt	100 EUR
2. Ratgeber für Fernunterricht	200 EUR
3. Sonstiges	300 EUR
Zusammen.	600 EUR

Zu Titel 538 10:

Zur Erfassung des Rechnungsergebnisses.

Zu Titel 981 10:

Veranschlagt sind Ausgaben für die Erstattung von Versorgungsbezügen einschließlich der Beihilfen für in den Ruhestand getretene Beamte der Zentralstelle für Fernunterricht.

Zu Titel 981 11:

Vorgesehen zur Buchung der Beihilfen für die in den Ruhestand getretenen Beamten der Zentralstelle für Fernunterricht.

Zu Titel 981 51:

Wegen der Berechnung der Zuführung vgl. Erläuterungen zu Kapitel 20 020 Titel 424 00 und 434 00.

Zu Titel 981 52:

Wegen der Berechnung der Zuführung vgl. Erläuterungen zu Kapitel 20 020 Titel 424 00 und 434 00.